



The Aspen Institute | Deutschland

**Verein der Freunde
des Aspen Instituts e.V.**

SATZUNG

(Mai 2002)

§ 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Aspen Instituts“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Zweck des Vereins

1. Der „Verein der Freunde des Aspen Instituts“ verfolgt den Zweck, das Aspen Institute Berlin e.V. (im folgenden: Aspen Institut) und seine Tätigkeiten zu unterstützen.
2. Die Unterstützung erfolgt durch die Zuwendung sämtlicher Einnahmen des „Vereins der Freunde des Aspen Instituts“ an das Aspen Institut.
Insbesondere soll dadurch das Erreichen des Satzungszwecks des Aspen Instituts sichergestellt werden. Der Satzungszweck des Aspen Instituts wird entsprechend auch zum Gegenstand dieser Satzung erklärt.
Das Aspen Institut pflegt und fördert auf internationaler Basis interdisziplinäre, wissenschaftliche Untersuchungen wichtiger Probleme der Gegenwart. Das Aspen Institut kann sich zu diesem Zweck aller Mittel bedienen, die es für geeignet hält. Es bildet Forschungsgruppen und veranstaltet internationale Seminare und Studiengruppen. Das Aspen Institut kann ferner ihm wichtig erscheinende Publikationen unterstützen.
Der Forschungsarbeit und der Verbreitung der Ergebnisse dieser Arbeiten dienen auch die vom Aspen Institut durchgeführten Begegnungen von Politikern, Wissenschaftlern, Personen der Wirtschaft, Künstlern und Publizisten in Seminaren, Konferenzen und Studiengruppen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51-68 AO. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäfts-

betrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die vom Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden; sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Aspen Institute Berlin e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 | Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Löschung der juristischen Personen;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen des Vereins gefährdet.
Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 | Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 | Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen

eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diese Umstände erneut ein. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Wahlen zum Vorstand
 - c) Wahlen der Rechnungsprüfer
 - d) Auflösung des Vereins
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss geheime Wahl durchgeführt werden. Im übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies verlangt.
Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mit-

glieder erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder Beschluss gefasst werden kann.

§ 6 | Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er wird auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand hat das Recht, den Direktor des Aspen Institutes als zusätzliches Mitglied des Vorstandes zu bestellen und wieder abzubestellen.
3. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Fällt während des dreijährigen Geschäftsjahres ein gewähltes Mitglied fort, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfol-

ger wählen.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 | Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.



The Aspen Institute | Deutschland

Verein der Freunde des
Aspen Instituts e.V.
Friedrichstraße 60
10117 Berlin | Germany
T +49 (0) 30 804 890 0
F +49 (0) 30 804 890 33